

Wien, den 09. Jänner 2013

Stellungnahme zum ausländerbeschäftigungsrechtlichen Teil des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz (EU Erweiterungs-Anpassungsgesetz) geändert werden soll.

Die Republik Kroatien wird am 01. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union. Zum Beitrittsvertrag wurden die sogenannten Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Dienstleistungsfreiheit in bestimmten geschützten Sektoren für maximal sieben Jahre auch mit Kroatien vereinbart.

Während dieser Frist dürfen die derzeitigen Mitgliedstaaten ihre nationalen Regelungen für den Arbeitsmarktzugang von BürgerInnen aus Kroatien und deren Familienangehörige beibehalten. Gleichzeitig sollen auch gewisse Erleichterungen für diese Gruppe bezüglich des Arbeitsmarktzuganges eingeführt werden. Eine Schlechterstellung dieser Personen gegenüber Drittstaatsangehörigen ist außerdem nicht zulässig. Ziel des Übergangsarrangements sollte daher nicht die Erschwerung des Arbeitsmarktzuganges für die genannten BürgerInnen, sondern die schrittweise Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit sein.

Österreich gehört zu den wenigen Mitgliedsstaaten, die von diesem Recht immer Gebrauch gemacht haben. Das Beratungszentrum hat sich bereits bei der ersten EU-Ost-Erweiterung 2004 gegen die Einführung solcher Übergangsregelungen ausgesprochen, da dadurch einerseits einige in Österreich rechtmäßig lebende BürgerInnen dieser Staaten gezwungen sind Beschäftigungen außerhalb des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (undokumentierte Beschäftigungsverhältnisse, atypische Beschäftigungsverhältnisse, etc.) anzunehmen, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können. Andererseits besteht auch die Gefahr, dass an sich zuzugswillige qualifizierte Arbeitskräfte aus diesen Mitgliedsstaaten in andere EU-Mitgliedsstaaten ausweichen werden, da sie in Österreich nur mit großen bürokratischen Aufwand eine Beschäftigungsbewilligungen erhalten können. Solche Regelungen würden außerdem nicht dem ursprünglichen Geist der Europäischen Union entsprechen. Im konkreten Fall sollte man sich daher fragen, ob die Einführung der Übergangsfristen aufgrund der geringen Bevölkerungsanzahl Kroatiens (ca. 4,5 Millionen Einwohner / 2012), den geringen Auswanderungstendenzen und aus den genannten Gründen überhaupt notwendig bzw. sinnvoll ist.

Stellungnahme zu einigen konkreten Bestimmungen:

Zu § 32a Abs. 1 AuslBG

Kroatische BürgerInnen als Familienangehörige von EWR-BürgerInnen (mit 1.1.2014 auch Bulgarien und Rumänien) genießen ja bereits Arbeitnehmerfreizügigkeit, unabhängig vom Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union. Mit der Einführung der genannten Übergangsfristen

sollten zumindest alle bereits in Österreich rechtmäßig ansässigen BürgerInnen aus Kroatien und deren Familienangehörige einen sofortigen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (ohne Arbeitsmarktdokument) haben. Analog zu § 81 Abs 4 NAG könnte man sie entweder aufgrund ihrer aufrechten rechtmäßigen Meldung gemäß § 1 Abs. 2 vom Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausnehmen oder ihre aufrechte rechtmäßige Meldung als Freizügigkeitsbestätigung gelten lassen. Dies würde auch den zuständigen Behörden, insbesondere dem AMS viel Aufwand für die Verwaltung sämtlicher Formalitäten ersparen.

Zu § 32a Abs. 2 AuslBG

Mit dem zweiten Entwurf zur Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vom 27.12.2012 (siehe dazu: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00449/index.shtml) werden Befreiungsscheine und Arbeitserlaubnisse ab 1.1.2014 abgeschafft. Stattdessen erhalten niedergelassene Drittstaatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung oder NB-Angehöriger im Zweckänderungsverfahren auch einen Aufenthaltstitel „RWR-Karte Plus“ wenn sie gewisse Voraussetzungen (z.B. zwei Jahre Niederlassung und Nachweis fortgeschrittener Integration oder InhaberIn einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Befreiungsscheines usw.) erfüllen. So wird auch § 32a Abs. 2 Z 2 entsprechend dieser Änderungen angepasst. Nach dieser neuen Bestimmung werden auch BürgerInnen aus Kroatien einen freien Arbeitsmarktzugang haben, wenn sie beispielweise seit zwei Jahren in Österreich rechtmäßig niedergelassen sind. Somit wäre die Bestimmung des § 32a Abs. 2 Z 3 nun mehr überflüssig.

Zu § 32a Abs. 3 i.V Abs. 11 AuslBG

Zurzeit haben EhegattInnen und eingetragene PartnerInnen von EU-BürgerInnen gemäß Abs. 2 und deren Verwandte in gerader absteigender Linie unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, unabhängig davon ob sie am Tag des Beitrittes einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet hatten oder erst später nachziehen. Mit der Bestimmung des Abs. 11 möchte man nun wieder den Arbeitsmarktzugang für gewisse in den ersten 2 Jahren nach dem Beitritt nachziehende Familienangehörige mit einer Wartezeit von 18 Monaten erschweren. Niedergelassene Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen erhalten zurzeit in der Regel einen Aufenthaltstitel „RWR-Karte Plus“ und haben damit einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine solche Schlechterstellung neuer EU-BürgerInnen gegenüber Drittstaatsangehörigen ist laut EU-Recht nicht zulässig. Daher sollen alle Familienangehörigen von EU-BürgerInnen gemäß Abs. 2 einen sofortigen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

An dieser Stelle wollen wir auch auf kroatische StaatsbürgerInnen, die sich als Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen in Österreich niederlassen, aufmerksam machen. Der Arbeitsmarktzugang von dieser Gruppe ist zurzeit nicht gesetzlich geregelt. Auch diese Personen sollen in Abs. 3 aufgenommen werden und somit per Gesetz einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, wenn der zusammenführende Drittstaatsangehörige bereits einen Arbeitsmarktzugang hat.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Rahmen der Begutachtung für EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz berücksichtigt werden.

Kontakt und Ansprechperson:

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Veli CAYCI
v.cayci@migrant.at